



1. Nachtrag zum Programmvertrag vom 29.01.2015

*über die Bearbeitung des Förderprogramms
„Energetische Modernisierung von Nichtwohngebäuden (NWG)“*

zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die

**Behörde für Umwelt und Energie
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg**

vertreten durch den Leiter des Amtes für Naturschutz, Grün-
planung und Energie und dem Leiter der Energieabteilung

- im Folgenden BUE genannt -

und

der

**Hamburgischen Investitions- und Förderbank
als Anstalt des öffentlichen Rechts
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg**

vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden IFB Hamburg genannt -

Präambel

Gemäß Programmvertrag endet die Laufzeit des vorgenannten Vertrages zum 30.09.2017. Die Parteien sind sich über eine Verlängerung einig und vereinbaren daher folgendes:

§ 1 Mittelausstattung

- (1) Der Mittelbedarf für die anfallenden Personal- und Verwaltungskosten der IFB Hamburg, die für die Bearbeitung der Förderfälle sowie die Administration erforderlich sind, berechnet sich unverändert auf Basis der ■■■MAK bei ■■■ Förderfällen p.a. für die Programmbearbeitung sowie den Regelungen des Rahmenvertrages.

Für die künftigen Geschäftsjahre wird die Mittelausstattung jeweils im Rahmen des fortlaufenden IFB-Planungsprozesses überprüft und bei Bedarf angepasst (s. Rahmenvertrag). Die Vertragsparteien sind sich dementsprechend einig, dass es zu einer Anpassung des Mittelbedarfs und der Fallpauschalen für nachfolgende Kalenderjahre kommen kann.

- (2) Für das Jahr 2017 werden die Fördermittel von der BUE auf insgesamt 1.484.054,- € aufgestockt.
- (3) Für das Jahr 2018 werden von der BUE Fördermittel in Höhe von 1.000.000,- € zur Verfügung gestellt.

§ 2 Laufzeit

Die Vertragslaufzeit endet zum 31.12.2018. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, falls nicht einer der Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigt.

§ 3 Sonstiges

Dem Vertrag liegen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die §§ 54 ff HmbVwVfG zugrunde. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Die Verjährung aller gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien richtet sich nach § 195 BGB (Regelverjährung von 3 Jahren). Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als nicht vereinbart.

